VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10067 — ElringKlinger/Plastic Omnium New Energies/EKPO Fuel Cell Technologies/ ElringKlinger Fuelcell Systems Austria)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 39/07)

1. Am 27. Januar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1]bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ElringKlinger AG („EK“, Deutschland);

— Plastic Omnium New Energies S.A. („PO NE“, Belgien), Teil der Unternehmensgruppe Compagnie Plastic Omnium SE („PO“, Frankreich), einer Tochtergesellschaft der Burelle SA (Frankreich);

— Ekpo Fuel Cell Technologies GmbH („Ekpo“, Deutschland);

— ElringKlinger Fuelcell Systems Austria GmbH („EKAT“, Österreich).

EK und PO NE übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von EKPO, und PO NE übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von EKAT. Beide Transaktionen sind miteinander verknüpft.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EK: oberste Muttergesellschaft der deutschen ElringKlinger Gruppe, ein Automobilhersteller mit internationalem Geschäftsbereich, der sich auf Leichtbaulösungen, E-Mobilität, Dichtungs- und Abschirmungstechnik, Werkzeug- und Ingenieurdienstleistungen spezialisiert.

— PO NE: Teil der PO-Gruppe, ein Automobilhersteller mit internationalem Geschäftsbetrieb, der einerseits Außenkomponenten (insbesondere Stoßstangen und Front-End-Module) (intelligente Außensysteme und HBPO-Abteilungen) sowie andererseits Kraftstoffspeicher- und Kraftstoffzufuhrsysteme (einschließlich Tanks und Füllleitungen), Hochdruckspeichersysteme und Verschmutzungssysteme anbietet.

— EKPO: Forschung und Entwicklung, Entwurf, Herstellung und Verkauf von Wasserstoff-Brennstoffzellen-Stapelmodulen und damit zusammenhängenden technischen Dienstleistungen, Brennstoffzellenstapelmodulen (z. B. Bipolarplatten, Medienmodule, Dichtungslösungen) und zusammengebauten Brennstoffzellenstapelmodulen, die hauptsächlich für die Automobilindustrie bestimmt sind, definiert als leichte Fahrzeuge (Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge) und mittelschwere Nutzfahrzeuge (Busse und Lastkraftwagen).

— EKAT: spezialisiert auf die Entwicklung von Wasserstoff-Brennstoffzellen-Systemlösungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10067 — ElringKlinger/Plastic Omnuim New Energies/EKPO Fuel Cell Technologies/ElringKlinger Fuelcell Systems Austria

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.